

# Friedhofsgebührensatzung

[FGS]

der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön  
vom 25.11.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## § 2

### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3

### Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

	pro Jahr	für die Ruhefrist
a) ein Einzelgrab	48,50 €	1.212,50 €
b) ein Doppelgrab	109,00 €	2.725,00 €
c) ein Urnengrab	85,00 €	1.020,00 €
d) ein naturnahes Urnengrab	85,00 €	1.020,00 €
e) eine Urnennische	118,00 €	1.416,00 €
f) eine Doppelgrabkammer	180,00 €	2.160,00 €
g) eine zusätzliche Urne im Erdgrab	24,00 €	288,00 €
h) eine zusätzliche Urne im Urnengrab	24,00 €	288,00 €
i) eine zusätzliche Urne in einer Doppelgrabkammer	24,00 €	288,00 €

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, mit Ausnahme von Urnennischen, kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des betreffenden Friedhofs es zulässt (§ 13 Abs. 3 Friedhofssatzung).

(3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte findet § 3 Abs. 1 c) Anwendung.

#### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Benutzungsgebühr Aufbewahrungsraum	124,00 €
(2) Benutzungsgebühr Aussegnungshalle	55,00 €
(3) Gebühr für Grundausrüstung mit Trauerschmuck	
a) im Aufbewahrungsraum	185,00 €
b) in Aussegnungshalle	185,00 €
c) an der Grabstätte	185,00 €
(4) Gebühr für Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne	
a) im Aufbewahrungsraum	130,00 €
b) in Aussegnungshalle	130,00 €
c) an der Grabstätte	130,00 €
(5) Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	
a) zur Sargbestattung pro Sarg	265,00 €
b) zur Urnenbestattung pro Urne	200,00 €
c) zur Sargbestattung eines Kindes bis 3 Jahre	200,00 €
(6) Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer	
a) zur Sargbestattung	265,00 €
b) zur Urnenbestattung	265,00 €
c) zur Sargbestattung eines Kindes bis 3 Jahre	265,00 €
(7) Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	
a) zur Urnenbestattung pro Urne	200,00 €
b) zur Sargbestattung eines Kindes bis 3 Jahre	200,00 €
(8) Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Urnennische	200,00 €
(9) Gebühr für den Transport und das Absenken des Sarges auf dem Friedhof pro Träger	50,00 €

(10) Gebühr für den Transport und das Absenken der Urne auf dem Friedhof pro Träger	50,00 €
(11) Gebühr für die Bereitstellung einer Abdeckplatte für Urnennische	103,00 €
(12) Gebühr für den Austausch von Kohle-Aktiv-Filter, Belüftungsgehäuse und diffusionsoffene Membran bei Nachbelegung einer Doppelgrabkammer nach Ersterwerb mit Sargbestattung	140,00 €
(13) Gebühr für die Exhumierung eines Verstorbenen	
a) aus einem Erdgrab (zuzüglich zu der Gebühr des Abs. 5 a)	295,00 €
b) aus einer Doppelgrabkammer (zuzüglich zu der Gebühren des Abs. 6 a)	295,00 €
(14) Gebühr für die Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste	
a) aus einem Erdgrab (zuzüglich zu den Gebühren der Abs. 5 a)	295,00 €
b) aus einer Doppelgrabkammer (zuzüglich zu der Gebühren des Abs. 6 a)	295,00 €
(15) Gebühr für die Umbettung einer Urne	
a) aus einem Erdgrab (zuzüglich zu der Gebühr des Abs. 5 b bzw. 7 a)	100,00 €
b) aus einer Urnennische (zuzüglich zu der Gebühr des Abs. 8)	100,00 €
c) aus einer Doppelgrabkammer (zuzüglich zu der Gebühr des Abs. 6 b)	100,00 €
(16) Zuschlag zu Grabmacherarbeiten an einem Samstag pro Person und Stunde	85,00 €
(17) Stundenlohn pro Person für außerordentlichen Bestattungsmehraufwand	55,00 €

## § 6

### Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung	10,00 €
(2) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen	10,00 €
(3) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	10,00 €

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön vom 13.01.2010 außer Kraft.

Stadt Bischofsheim a.d.Rhön, den 26.11.2019.



Georg Seiffert  
Erster Bürgermeister